

**Amtsgericht Ratzeburg**  
16 K 1/17

**Beschluss**  
**Ausfertigung**  
(Terminsbestimmung)

Ratzeburg, 31.07.2017

Folgender Grundbesitz

eingetragen im Grundbuch von	Blatt
Kühsen	122

unter laufender Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses soll am

Wochentag, Datum und Uhrzeit	Raum	Stock	im Gerichtsgebäude
Dienstag, 24.10.2017 um 11:00 Uhr	Saal I	EG	<b>Herrenstraße 11</b> <b>(Zufahrt Wasserstr.)</b> <b>23909 Ratzeburg</b>

im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im o.g. Grundbuch ist unter laufender Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses folgendes Grundstück verzeichnet: Gemarkung Kühsen, Flur 008, Flurstück 64/2, Gebäude- und Freifläche, Dorf Kühsen, 782 m<sup>2</sup>.

Das Grundstück, gelegen Hohlweg 5 in 23898 Kühsen mit einer Größe von 782 m<sup>2</sup>, ist bebaut mit einem als abgängig eingestuft, nicht unterkellerten Scheunengebäude mit Wohnteil von um 1820 nebst Anbau von um 1900. Die Wohnfläche beträgt ca. 126 m<sup>2</sup>. Weiterhin befindet sich eine Fertiggarage auf dem Grundstück. Das Objekt steht leer. Nähere Einzelheiten über das Objekt können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts (9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG insgesamt festgesetzt worden auf **33.000,00 EUR** der Wert für die hälftigen Miteigentumsanteile ist jeweils festgesetzt worden auf **16.500,00 EUR**.

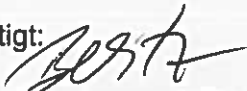
Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundbesitzes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

**Stoll, Rechtspfleger**

Ausgefertigt:

  
Belitz, Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtine der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

